

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird

Senkungen als neuer Schadenstatbestand im Katastrophenfondsgesetz 1996

Der Katastrophenfonds des Bundes stellt Mittel für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden nach Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Bergsturz und Hagel zur Verfügung.

Während für außergewöhnliche Schäden nach einem Erdbeben Mittel aus dem Katastrophenfonds bereitgestellt werden, ist dies nach Erdsenkungen und sonstigen vertikalen Bodenbewegungen (wie Senkungen, Hebungen oder Torsionen) bisher nicht der Fall. Eine derartige Unterscheidung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da auch Schäden durch Senkungen existenzbedrohend sein können.

Durch die Ergänzung im Katastrophenfondsgesetz sollen künftig auch natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen, also insbesondere Senkungen, in die Liste der Naturkatastrophen, die zu Leistungen des Bundes aus dem Katastrophenfonds führen, aufgenommen werden.

Anhebung des Garantiebetrages für Feuerwehren

Der im Katastrophenfondsgesetz festgelegte Garantiebtrag für Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer in der Höhe von 95 Mio. Euro pro Jahr wird auf 140 Mio. Euro pro Jahr erhöht. Damit wird sichergestellt, dass die Feuerwehren Planungssicherheit für die Beschaffung von Einsatzgeräten haben und sie jedenfalls ihren jährlichen Investitionen nachkommen können. Das unterstützt die Feuerwehren bei ihrer für das Land wichtigen Aufgabe.

Die bereits im Jahr 2022 erfolgte Erhöhung der Mittel für Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds des Bundes um jährlich 20 Mio. Euro als pauschaler Ausgleich für die Umsatzsteuer aus Investitionen der Feuerwehren kommt zu diesem Garantiebtrag noch

hinzu, sodass die Mittel für die Feuerwehr insgesamt mindestens 160 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird, unter Anschluss der Erläuterungen samt Vorblatt, WFA und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

12. Juni 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister